

a) Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Verein führt den Namen

„Rosenheimer Informatik-Netz“ kurz ROSINE genannt.

Er hat seinen Sitz in Rosenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Alle männlichen Formen (z.B. Vorsitzender) in dieser Satzung schließen die weibliche Form (z.B. Vorsitzende) ein.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch

- Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Informatik, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Rosenheim

- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Informatik, insbesondere auch auf elektronischem Wege.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel

des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder) keine Zuwendung und Gewinnausschüttung aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

b) Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt, insbesondere Studenten, Absolventen, Freunde und Förderer des Fachbereichs Informatik der FH Rosenheim.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, aus der Mitgliederliste streichen.

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Mitgliedspflichten verstößt. Gegen den Beschluß des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beiträge auf Anforderung jährlich im Voraus zu entrichten und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte.

c) Beiträge

§ 6 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

d) Vereinsorgane

§ 7 Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung

- Vorstand

Alle Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nicht anderes vorsehen.

§8 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen. Sie wählt und entlastet den Vorstand, bestimmt zwei Revisoren, beschließt über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung. Gewählte Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung ersetzt werden.
Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
Der 1.Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muß der 1.Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen.
Der Schriftführer erstellt ein Protokoll der Versammlung.

§ 9 Der **Vorstand** besteht aus

- 1.Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzern, davon
 - ein Vertreter der Studenten und
 - Ein Vertreter soll Professor des Fachbereiches Informatik der FH Rosenheim sein

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Die Vertreter des Fachbereichs Informatik werden vom Fachbereichsrat bestellt.

Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein allein, der Stellvertreter vertritt ihn gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister nur vertretungsberechtigt sind, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1.Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

e) Sonstige Bestimmungen

§10 Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Zur Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des Steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vermögen fällt der Fachhochschule Rosenheim zu mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§11 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.3.1996 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

